

Der Urteilsfehler des OLG Hamm vom 04.07.2001

(AZ: 12 U 27/00) (kurze Version)

Das Verfahren OLG Hamm AZ: 12 U 27/00 war das 2. Instanz-, bzw. das Berufungsverfahren zu dem Verfahren LG Bochum AZ: 1 O 302/97. Das OLG Hamm urteilte bezüglich der vermeintlichen Irreführungen und Täuschungen in der Werbeanzeige des Klägers und Gigerl-Mandanten Grosse-Büning wie folgt:

*"Entgegen der Ansicht des Beklagten hat der Kläger in seinen Werbeanzeigen keinesfalls zugesichert, daß die Solaranlage 60 bis 70 % des Wärmebedarfs, d.h. auch des Heizbedarfs abdeckt. Der Senat teilt die Auffassung des 4. Zivilsenats im Verfahren 4 U 112/99 OLG Hamm = 43 O 10/99 LG Essen, daß sowohl die Abbildung als auch der Werbetext bei verständiger Auslegung nicht bedeuten, daß nicht nur 60 bis 70 % des **Warmwasserbedarfs** durch die Solaranlage abgedeckt werden können, sondern auch ein entsprechender Anteil des Heizbedarfs. Die Schemazeichnung der Anzeige beinhaltet lediglich die Warmwasserbereitung im Zusammenhang mit dem Sonnenkollektor und der Text spricht allein von Warmwasserbedarf, **so daß ein vernünftig abwägender Besteller nicht auf den Gedanken verfallen kann, auch einen nennenswerten Teil der Heizenergie einsparen zu können.**"*

Abb.: 01 - Urteilspassage aus OLG Hamm, 12 U 27 / 00 vom 04.07.2001 über die maßgebliche Werbeanzeige

Das OLG Hamm-Urteil vom 04.07.2001 schreibt somit wörtlich:

"Der Senat teilt die Auffassung des 4.Zivilsenats im Verfahren 4 U 112/99 OLG Hamm = 43 O 10/99 LG Essen."

In diesem Satz steckt der gravierende Urteilsfehler des OLG Hamm im Berufungsverfahren AZ: 12 U 27/00, weil die dort erwähnten Verfahren 4 U 112/99 OLG Hamm = 43 O 10/99 LG Essen nachweislich die 2. spätere Werbeanzeige des Solaranlagenverkäufers Große-Büning bewertet hatte und nicht die Werbeanzeige, die sich als Anlage 121 in der Gerichtsakte 1 O 302/97 befunden hatte, und über die am 03.02.1998 ein Gutachten beantragt worden war und am 05.02.1998 gerichtlich genehmigt worden war.

Das OLG Hamm hatte vermeintlich willkürlich im schriftlichen Urteil vom 04.07.2001 auf die Zivilverfahren des Verbraucherschutzvereins Berlin AZ: 4 U 112/99 OLG Hamm = 43 O 10/99 LG Essen Bezug genommen, ohne dass in Schriftsätzen der beiden Streitparteien im Berufungsverfahren 12 U 27/00 die Maßgeblichkeit dieses Zivilverfahrens des Verbraucherschutzvereins Berlin und die Maßgeblichkeit der dort richterlich begutachteten Werbeanzeige explizit erwähnt und herausgestellt worden wäre.

Im zitierten OLG Hamm - Urteil vom 27.01.2000, AZ: 4 U 112/99 wird auf Seite 3 der "Tatbestand" dokumentiert, in dem dort auch eine Kopie der gerichtlich-bewerteten Werbeanzeige eingescannt abgebildet ist, Abb.: 02

Der Urteilsfehler des OLG Hamm vom 04.07.2001 (AZ: 12 U 27/00) (kurze Version)

- 3 -

Tatbestand:

Der Kläger ist ein Verband, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben die Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung zählt und der insbesondere das Ziel verfolgt, unlauteren Wettbewerb zu unterbinden, der sich zum Nachteil der Verbraucher auswirkt.

Der Beklagte führt einen Meisterbetrieb für Sanitär-, Heizungs-, Solar- und Brennwerttechnik in Marl. Er ließ in der Recklinghäuser Zeitung am 07.10.1998 unter der Rubrik „Bauen und Wohnen“ die nachfolgend abgebildete Werbeanzeige veröffentlichen.

The advertisement is titled "EIN SONNENTAG BRINGT ÜBER 200 LITER WARMES WASSER". It features a diagram of a solar heating system with components labeled: Solarwärmekollektor, Solarpumpe, Solarspeicher, Solarboiler, and Solarthermische Anlage. Text in the ad includes: "Wenn Sie Ihre Heizung neu planen - dann planen Sie die Sonne mit ein. Es lohnt sich für Sie und Ihre Umwelt. 60 bis 70% Ihres Warmwasserbedarfs können Sie auch in Deutschland mit einer Solaranlage decken. Setzen Sie zudem die Gasröhranlage für Ihre Warmwassergewinnung an, erreichen Sie das Optimum: Billige Energie durch die Sonne und preiswertes Heizen mit der Gasbrennwerttechnik... und Sie schonen die Umwelt." The ad also mentions "Ihre kompetenten PARA-DIGMA-Partner: Meisterbetrieb für Sanitär - Heizung - Solar - Brennwerttechnik" and "Weiterhin präsentieren wir Regenwassernutzung und kontrollierte Wohnraum-Be- und -Entlüftung mit Wärmerückgewinnung." The company name "Fa. Große Büning" and address "In den Orthöfen 23, 45770 Marl, Tel. 02365/42595" are at the bottom.

Abb.: 02 : - Seite 3 aus OLG Hamm - Urteil 4 U 112/99 OLG Hamm -

Es liegt also ein ganz gravierender Urteilsfehler des OLG Hamm im Urteil vom 04.07.2001, 12 U 27/00 vor, weil das OLG Hamm im Urteil vom 04.07.2001 eine ganz andere Werbeanzeige bewertet hat, als Rainer Hoffmann am 03.02.1998 zur richterlichen Bewertung beantragt hatte.

Die korrekte Werbeanzeige, gemäß Anlage 121 der Gerichtsakte zu Verfahren 1 O 302/97, die gerichtlich seit 1998 hätte richterlich korrekt bewertet werden müssen, war aber die folgende Werbeanzeige, Abb. 03.

Am 10.02.2005 wurde durch den damaligen Richter Kexel beim LG Bochum durch Unterschrift bestätigt, dass sich die Werbeanzeige der Abb.: 03 in der Akte LG Bochum 1 O 302/97 als Anlage 121 befunden hatte.

Der Urteilsfehler des OLG Hamm vom 04.07.2001
(AZ: 12 U 27/00) (kurze Version)

121

„Je Flammen in einem Kesselraum, die (en) Teil haben kann? Das war einmal. Mit hat der Trierer Hersteller Hans Kesselbauwerk im Programm, das mit reichlich Möglichkeiten in großzügig dimensionierten Türen ein kostengünstig-verfügbares ermöglicht. Foto: Hans Kesselbauwerk“

SGHG

on: 23/44047
AHLVERARBEITUNG

deutschsprachig im Bereich sind auch für Sie, nicht, interessant!
RAPPEN • ALLE • gungen • e, Geländer, Gitter.

Verneuen Ihre alten oder Edelstahl. Jedoch nur mit qualitativ modernsten Geräten ausverleihen zu haben!

einziges Blatt, nehmen sollte.

ach GmbH
Telefon - Tel. 02363/61043

L.S.H
Leistungsgemeinschaft
SANITÄR - HEIZUNG
stärkster Partner

GASBRENNWERT-TECHNIK + Sonnenschein...

Ein Sonnentag im März bringt über 200 Liter warmes Wasser!

Lassen Sie sich nicht erzählen, Solaranlagen für Brauchwasser seien technisch nicht ausgereift oder zu teuer. Wenn Sie Ihre Heizung neu planen – starten planen Sie die Sonne mit ein. Es lohnt sich für Sie und unsere Umwelt. 60% bis 70% Ihres Warmwasserbedarfs können Sie auch in Deutschland mit einer Solaranlage decken. Wärme direkt ab Sonne.

Aber interessant wird die Sache erst, wenn die Gasbrennwertanlage und die Solaranlage gemeinsam für Ihren Warmwasserbedarf sorgen. So vereinbaren Sie zwei Vorteile: Billige Energie durch die Sonne und preiswertes Heizen mit der Gasbrennwerttechnik. Und darüber hinaus schonen Sie die Umwelt.

Warauf wollen Sie jetzt noch warten? Sie machen Ihre Energieversorgung billiger, sicherer und wesentlich umweltschonender.

Fragen Sie uns: Ihre PARA DIGMA-Partner und Servicefirmen für schadstoffarme Heizung mit System:
Solarenergie wird vom Land NRW gefördert, Info bei:
Fa. Große Büning Fax 42575
In den Ortheiden 23, 45770 Marl, Tel. 02365/42595
Fa. A. Mühleck
Ermelandstraße 4, 45770 Marl, Tel. 02365/35857

*Vernicht: Dies ist ein Kopie von Bl. 121
der Akte 1 O 302/97.
Bochen, 10.02.2005
Kixel, KLC*

Abb: 03. Werbeanzeige vom 19.01.1996, die nachweislich zum Kaufvertrag vom 01.10.1996 geführt hat, und sich als Anlage 121 in der Gerichtsakte 1 O 302/97 befand.

Diese korrekte Werbeanzeige, die nachweislich am 19.01.1996 vom Gigerl-Mandanten Grosse-Büning geschaltet worden war, wirbt noch mit folgenden Werbeslogans, die in der späteren 2. Werbeanzeige aus 1997 aber entfernt worden waren.

"Lassen Sie sich nicht erzählen, Solaranlagen für Brauchwasser seien technisch nicht ausgereift oder zu teuer".... "Wärme direkt ab Sonne"

Durch die Verwendung des Begriffs "Brauchwasser" im Werbeslogan war Grosse-Büning in der Lage gewesen, die 60%ige Solareffizienz auch auf die Erwärmung des Raumheizungswassers zu beziehen, weil "Brauchwasser" definitionsgemäß "Nutzwasser ohne Trinkwasserqualität" bzw. Raumheizungswasser bedeutet, siehe auch Urteil AZ: 16 C 676/01 vom Amtsgericht Marl.